

S a t z u n g

über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Giesen

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl, S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.6.2010 (Nds. GVBl. S. 232) hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Schulbezirke sind gemäß § 63 Abs. 2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung festzulegen. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke können Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern nicht gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 der Besuch einer anderen Schule gestattet wird.

§ 2

Grundschule Ahrbergen

Der Schulbezirk für die Grundschule Ahrbergen umfasst das Gebiet der Ortschaft Ahrbergen.

§ 3

Grundschule Emmerke

Der Schulbezirk für die Grundschule Emmerke umfasst das Gebiet der Ortschaft Emmerke.

§ 4

Grundschule Giesen-Hasede

Der Schulbezirk für die Grundschule Giesen-Hasede umfasst das Gebiet der Ortschaften Giesen, Hasede und Groß Förste.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Schulen nach § 63 Abs. 2 NSchG. eine andere als die für ihn nach Maßgabe der §§ 2 – 5 dieser Satzung örtlich zuständigen Schule besucht oder als Erziehungsberechtigter den Besuch zulässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17.05.1988 (BGBl. I S. 606) ist gemäß § 6 Abs. 2 NGO die Gemeinde Giesen.

§ 6 Übergangsregelung

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Abschluss besuchen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Giesen“ vom 12. Dezember 2005 außer Kraft.

Giesen, den 13. Dezember 2010

Gemeinde Giesen

(Lücke)
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim vom 26. Januar 2011, Nr. 5